

7. Darf der Priester, angefangen vom Offertorium, wenn er aus dem Missale betet oder singt, gegen dasselbe gewendet stehen, wie beim Evangelium?

Antwort: Die Rubrik (R. c. M. tit. VII, n. 1) sagt: „Junctis, ut prius, manibus dicit Offertorium, et omnia, quae usque ad finem Missae in medio Altaris dicenda sunt, dicit ibidem stans versus ad Altare, nisi ubi aliter ordinatur.“ Um aus dem Missale zu beten, wendet daher der Priester nur den Kopf, nicht den ganzen Körper gegen das Missale.

8. Soll der Priester die Preces nach der heiligen Messe, wenn der Altar mehrere Stufen hat, auf der oberen oder unteren Stufe kniend beten, mißt er nach dem letzten Evangelium, um hinabzusteigen, in die Mitte gehen und dem Kreuze des Altares eine Verneigung machen oder darf er direkt an der Seite des Altares hinabgehen?

Antwort: Die S. R. C. hat (18. Juni 1885, Nr. 3637, 8., Aretin) erklärt: „in recitatione precum genuflectendum pro lubitu sive in suppedaneo sive in infimo gradu Altaris“, und bezüglich der Verneigung: „inclinationem, de qua in casu, non praescribi neque prohiberi.“ Aus der letzten Erklärung darf man schließen, daß es nicht vorgeschrieben sei, wie beim Beginn der Messe (R. c. M. tit. VII, n. 4) durch die Mitte des Altares hinabzusteigen, sondern daß man direkt von der Evangelienseite entweder auf die zweite Stufe oder in planum hinabsteigen darf.

Seckau.

P. Petrus Döink O. S. B.

X. (**Privilegium Paulinum.**) Die Lehre über das Privilegium Paulinum ist im neuen kirchlichen Gesetzbuch niedergelegt in can. 1120 bis 1127. Nehmen wir aus der Praxis einige Fälle heraus, in denen kirchliches Recht und österreichisches Staatsehorecht ineinander greifen.

1. Der Israelit Titus hat sich taufen lassen. Er lebt mit der Katholikin Livia, die ledig ist, im Konkubinat und will sich mit ihr verehelichen nach katholischem Ritus und das bereits katholisch getaufte Mädchen Irma legitimieren lassen. Titus ist aber im Judentum mit der Israelitin Gisela verheiratet. Der Scheidebrief wurde ihr vor dem Rabbiner und vor dem weltlichen Gericht übergeben und von ihr angenommen. Damit war die Ehe nach § 123 a. b. G. vor dem weltlichen Forum dem Bande nach getrennt, und sowohl Titus als Gisela können sich anderweitig verheiraten. Vor Gott und dem Gewissen besteht aber noch das Eheband (impedimentum ligaminis). Titus kann mit Livia, wenn sie konfessionslos wird oder die staatliche Dispens vom § 64 a. b. G. erhalten hat, eine Zivilehe schließen. Doch dazu will sich Livia nicht entschließen. Der katholische Pfarrer legt den Ehefall der bischöflichen Behörde vor. Gisela wird vor das katholische Ehegericht gerufen. Sie erschien und gibt zu Protokoll: Ich lasse mich nicht taufen und will mit Titus nicht mehr leben. Can. 1120, § 1: Legitimum inter non baptizatos matrimonium licet consummatum, solvit in favorem fidei ex privilegio Paulino. Titus konnte mit der Katholikin Livia katholisch getraut werden, das voreheliche Kind legitimiert werden. Dies ist wohl

der einfachste Fall. Im Augenblick der katholischen Eheschließung des Katholiken Titus und der Katholikin Livia wird die im Judentum eingegangene Ehe des Titus und der Gisela dem Bande nach gelöst.

2. Verta, früher katholisch, war konfessionslos geworden und hat den Israeliten Abraham in der Zivilehe geheiratet. Nach einigen Jahren wird Abraham getauft, Verta legt das katholische Glaubensbekenntnis ab und beide werden katholisch getraut. Da alle Kinder getauft waren und nach bürgerlichem Rechte legitim waren, brauchte der Pfarrer Titus nur diejenigen Pfarrer, in deren Sprengel die Taufen stattgefunden hatten, zu verständigen, daß die katholische Trauung der Eltern im Taufbuch angemerkt werde. Titus trägt die Trauung ein und bemerkt jetzt — er und die bischöfl. Behörde hatten es übersehen —, daß im Zivileheschein des Abraham steht: gerichtlich getrennt. Abraham wird ins Pfarramt berufen und bekennt, daß seine im Judentum angetraute Ehefrau Rebekka noch lebe. Also einreichen in Rom um sanatio in radice. Vom Heiligen Stuhle kommt das Reskript: In diesem Falle kann eine sanatio in radice nicht gewährt werden, quia adest impedimentum ligaminis. Der Ordinarius soll Rebekka interpellieren. Wenn sie auf beide Fragen (ob sie sich taufen lasse, oder friedlich mit dem getauften Abraham leben wolle) negativ antworte, soll Abraham und Verta vor zwei Zeugen den Konsens abgeben. Zum Glück antwortete Rebekka auf beide Fragen negativ.

3. Paulus, ein Jude, der im Judentum mit Sylvia getraut war, hatte ihr den Scheidebrief gegeben und lebt mit der Katholikin Maria, Mutter eines unehelichen Kindes des Paulus, im Konkubinat. Paulus ist getauft und will sich mit Maria verehelichen. Nach dem a. b. G. ist eine Zivilehe möglich. Maria bleibt fest. Sylvia wird interpelliert. Sie gibt zur Antwort: Taufen lasse ich mich nicht, aber mit Paulus will ich friedlich leben. Die bischöfliche Behörde untersagt dem Pfarrer Titus die Trauung des Paulus und der Maria. Titus sendet sie zum Kaplan Carolus, ob er helfen könne. Sie bringen einen Brief der Sylvia, in dem sie dem Paulus schreibt: Ich sage, daß ich mit Dir nicht leben will, wenn Du mir monatlich die doppelte Alimentation gibst. Es wurde unter genauer Darlegung des Sachverhaltes in Rom um die Dispens von der zweiten Frage eingereicht. Diese wurde gewährt und Paulus und Maria konnten katholisch getraut und das Kind legitimiert werden.

4. Anna, Katholikin, lebt mit dem Juden Jakob im Konkubinat. Jakob wird getauft. Da aber seine ihm im Judentum angetraute Sara, der er den Scheidebrief gegeben, seit der Zeit gänzlich verschollen ist, wurde in Rom um Dispens von beiden Fragen eingereicht. Diese wurde gewährt, und da die Judenehe nach § 123 a. b. G. dem Bande nach getrennt war, war die Ehe mit Anna auch bürgerlich gültig.

5. Zur Lösung kam ein Chefall, bei dem die Jüdin Anna Maria 13 Jahre alt, mit dem Juden Petrus nur vor dem Rabbiner in Galizien getraut war. Die Ehe war bürgerlich ungültig, aber es war ein matrimonium legitimum. Anna Maria wurde interpelliert, antwortete auf

beide Fragen negativ. Petrus konnte nach seiner Taufe christlich getraut werden mit der Katholikin Emilie. Im katholischen Trauschein wurden beide als ledig bezeichnet.

6. Thomas, ein Jude, hat mit der Jüdin Esther, beide ledig, eine bürgerlich gültige Ehe — matrimonium legitimum — geschlossen. Es wird durch das Landesgericht die Ehe durch Scheidebrief getrennt. Esther ging nach London und heiratete den Protestant Antonius in der Zivilehe. Thomas schloß in Wien die Zivilehe mit der konfessionslos gewordenen Katholikin Emilia. Thomas will sich taufen lassen, Emilia katholisch werden und beide wollen christlich getraut werden. Alles war unmöglich, da Esther sich in Hamburg nach anglikanischem Ritus taufen ließ. Thomas müßte Esther interpellieren, kann dies aber nicht, da sie schon getauft ist. Es gibt nur eine Taufe. In dem Augenblick, da Thomas getauft ist, ist das matrimonium legitimum mit Esther ein heiliges Sacrament der Ehe geworden. Es ist die berühmte causa florentina: Matrimonium ante baptismum amborum consummatum, post baptismum amborum non consummatum. Der Ghefall wurde dem Sacrum Officium in Rom unterbreitet. Die Antwort lautete: Es soll a) die Gültigkeit der Taufe der Esther untersucht werden. Ist sie nicht gültig getauft, soll Thomas sie interpellieren. Ist sie gültig getauft, oder bleibt die Gültigkeit der Taufe zweifelhaft, so ist eine katholische Ehe unmöglich; b) nachgeforscht werden, ob die Ehe des Thomas mit Esther nicht ungültig war propter impedimentum legis naturalis, z. B. vis et metus. Trauung zwischen Thomas und Emilia ist unmöglich.

Wien, Pfarrre Altlerchenfeld. Karl Kraß, Koop.

XI. (**Sanatio in radice.**) Im can. 1138 bis 1141 hat das Recht der heiligen Kirche ihre Gesetzgebung in bezug auf diese Materie kurz und bündig niedergelegt. Durch einige praktische Fälle wollen wir sie beleuchten. Via exempli ist die sicherste Belehrung. Bemerkt wird, daß alle hier angeführten Fälle im Sinne des can. 1141 vom Apostolischen Stuhle gelöst wurden.

1. Tullia, eine Katholikin, ist mit dem Protestant Ernest, ihrem Schwager, nur evangelisch in X. getraut. Alle Kinder sind evangelisch getauft. Auch besteht Ernest darauf, daß alle etwa noch kommenden Kinder evangelisch getauft werden. Er steht im Dienst einer protestantischen Herzogsfamilie und erklärt, daß er sonst seinen Dienst verliere. Dieselbe Herrschaft unterhält für die Dorfkinder eine Kinderbewahranstalt, an der katholische Ordensfrauen angestellt sind. Diesen klagt nun Tullia ihren Schmerz, sie möchte gerne wieder die heiligen Sakramente empfangen. „Ich lebe mit Ernest gut, die Kinder beten alle mit mir katholisch — aber getauft müssen sie alle evangelisch werden.“ Der (josefinisch gesinnte) Generalvikar, dem eine sanatio in radice während seiner Amtstätigkeit noch nie vorgekommen war, entschloß sich mit schwerem Herzen, die Petition nach Rom zu senden. Rom war milde. Die sanatio in radice wurde gewährt. Consensus perseverat — ich lebe mit Ernest gut — can. 1139, § 1, lautet: Quodlibet matrimonium initum cum